

Die Sammlung getragener Oberkleidung.

Am Montag, den 6. Mai, beginnt, wie wiederholt mitgeteilt, die Sammlung getragener Oberkleidung zur teilweisen Deckung des Bedarfes an Oberkleidung der in den kriegswichtigen Betrieben, insbesondere auch bei der Eisenbahn und in der Landwirtschaft beschäftigten männlichen Arbeiter. Der Berliner Magistrat erläßt dazu eine Bekanntmachung, aus der folgende Hauptsätze mitgeteilt seien:

Der Kommunalverband Berlin soll zur Sammlung eine von der Landeszentralbehörde festgesetzte Anzahl von Anzügen besteuern. Hochgeschlossene Joppe und Hose sind als Anzug anzusehen; Fracks, Smokings und Uniformen sind von dieser Abgabe ausgeschlossen. Es wird erwartet, daß die erforderlichen Anzüge im Wege der freiwilligen Abgabe aufgebracht werden, um so strengere Maßnahmen der Reichsbekleidungsstelle zu erübrigen.

Die Kommunalverbände sind jedoch auf Grund von §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Befehl. S. 257) ermächtigt worden, Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie eine größere Anzahl Oberkleider besitzen, die Vorlegung eines Verzeichnisses über ihren Bestand an Oberkleidern und zur Anfertigung solcher geeigneten Stoffen aufzuerlegen, falls sie nicht wenigstens einen Anzug abliefern sollten; auch sind sie ermächtigt, solchen Falles die Richtigkeit des Verzeichnisses nachzuprüfen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bei der Abgabe der Kleidungsstücke wird dem Abliefernden eine Bescheinigung erteilt, welche eine amtliche Zusicherung enthält, daß die jetzt abgegebenen Oberkleider bei einer im weiteren Verlauf des Krieges etwa notwendig werdenden anderweitigen Einforderung getragener Oberkleider in Anrechnung gebracht werden. Eine Bescheinigung dieser Art wird jedoch demjenigen nicht erteilt, der eine Abgabebescheinigung zwecks Erlangung eines Bezugsscheines ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung auf seinen Wunsch erhalten hat.

Die abgelieferten Anzüge werden nach einem geordneten Schätzungsverfahren angemessen bezahlt. Die Schätzungs- und Annahmestellen sind angewiesen, für Oberkleidungen, die innerhalb 8 Wochen nach Erlass dieser Bekanntmachung abgeliefert werden, einen besonderen Zuschlag von 10 v. H. zu den regelmäßigen Schätzungsbeträgen zu bewilligen.

An die wirtschaftlich besser gestellten Einwohner des Kommunalverbandes wird das dringende Ersuchen gerichtet, diese Sammlung, deren Ergebnis für das wirtschaftliche Durchhalten unseres Volkes im Kriege von hoher Bedeutung ist, opferfreudig zu unterstützen und möglichst viele Anzüge abzuliefern. — Es wird von diesen Kreisen erwartet, daß sie ihre erheblichen Oberkleidungen diesem Zweck zur Verfügung stellen.

Mit der Annahme der Kleider und Ausstellung der Empfangsbescheinigung sind für den Stadtkreis Berlin: 1) die Annahmestellen des Wirtschaftsbezirks Groß-Berlin für Kleiderverwertung, Kommandantenstr. 80/81, 2) die Geschäftsstelle des „Roten Kreuz“ von Berlin und des Nationalen Frauendienstes, Jägerstr. 29, 3) die Geschäftsstelle des Zentralkomitee vom Roten Kreuz, Potsdamer Str. 88, beauftragt worden. Die Einrichtung weiterer Annahmestellen bleibt vorbehalten.

Die Einwohner der Stadt Berlin dürfen nur an die bezeichneten oder noch bekannt zu gebenden Stellen, nicht aber

an die Annahmestellen anderer Kommunalverbände Anzüge abliefern, sofern ihnen die Vergünstigung, die an den Besitz von Empfangsbescheinigungen geknüpft sind, gewährt werden sollen.

*

Für den Kreis Teltow hat Landrat v. Achenbach eine ähnliche Bekanntmachung erlassen. Die Sammlung beginnt auch hier am 6. Mai. Mit der Annahme der Kleider und Ausstellung der Empfangsbescheinigungen sind für den Kreis Teltow die Kriegswirtschaftsbezirke beauftragt worden. Die Kreisbewohner dürfen nur an diese Stellen, nicht aber an die Annahmestellen anderer Kommunalverbände Anzüge abliefern. Die Ortspolizeibehörden haben vor allem genau zu bezeichnen, wo die Sachen abgegeben werden können.